

# Kärntner Landesgesetzblatt

Jahrgang 2006

Herausgegeben am 31. August 2006

25. Stück

**59. Gesetz: Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz, Wirtschaftsförderungsgesetz, Verwaltungsakademiegesetz und Informations- und Statistikgesetz; Änderung (Kärntner Weiterbildungsförderungsgesetz)**

**59. Gesetz vom 8. August 2006, mit dem das Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz, das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz, das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz und das Kärntner Informations- und Statistikgesetz geändert werden (Kärntner Weiterbildungsförderungsgesetz)**

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

## Artikel I

### Änderung des Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetzes

Das Kärntner Arbeitnehmerförderungsgesetz, LGBL. Nr. 49/1984, in der Fassung der Gesetze LGBL. Nr. 91/1992 und 39/1995 sowie der Kundmachung LGBL. Nr. 16/1996, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes lautet:

„Gesetz über die Förderung von Arbeitnehmern und Weiterbildung in Kärnten (Kärntner Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderungsgesetz – K-AWFG)“

2. § 1 lautet:

### „§ 1

#### Ziele des Gesetzes

Ziele dieses Gesetzes sind:

- a) die Teilnahme der in Kärnten wohnhaften Arbeitnehmer an der fortschreitenden Entwicklung der österreichischen Volkswirtschaft zu sichern und durch die Arbeitsmarktstruktur oder durch sonstige Ursachen bedingte Nachteile und Belastungen der Arbeitnehmer auszugleichen oder zu vermeiden;
- b) die Mobilität der Arbeitnehmer in beruflicher und örtlicher Hinsicht zu erhöhen;

- c) die Weiterbildung der Bewohner Kärntens lebensbegleitend zu fördern, damit diese die Herausforderungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wandels besser bewältigen können.“

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

### „§ 1a

#### Bereiche der Förderung

(1) Das Land hat als Träger von Privatrechten Einrichtungen und Maßnahmen, die den Zielen des § 1 dienen, zu fördern.

(2) Das Land hat unter Bedachtnahme auf die Ziele des § 1 sowie auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABl. C 163 vom 9.7.2002, S 1, insbesondere

- a) eine Weiterbildungsstrategie für Kärnten zu formulieren und daraus kurz-, mittel- und langfristige Fördermaßnahmen abzuleiten sowie diese Strategie und die Fördermaßnahmen laufend zu evaluieren;
- b) ein regionales strategisches Weiterbildungsmanagement einzurichten;
- c) die Grundlagen für einen Erfahrungsaustausch und eine Zusammenarbeit von Anbietern und Trägern der Weiterbildung in Kärnten zu schaffen;
- d) eine Plattform zur Ermittlung von Erfordernissen des lebensbegleitenden Lernens mit Anbietern und Trägern von Qualifizierungsmaßnahmen einzurichten;
- e) Erhebungen, Untersuchungen, Studien und sonstige Maßnahmen zu veranlassen, die einem wirkungsorientierten Einsatz von Förderungen im Sinne der Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens dienen;

- f) den Qualifikationsbedarf der Arbeitgeber im Hinblick auf die Arbeitnehmer laufend zu ermitteln und ihn der Öffentlichkeit sowie den Anbietern und Trägern von Weiterbildungsmaßnahmen bekanntzugeben;
- g) eine dezentrale Beratung der Bevölkerung über Weiterbildungsangebote sicherzustellen.“

4. In § 2 Abs. 2 lit. j wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

5. § 2 Abs. 2 werden folgende lit. k bis o angefügt:

- „k) Förderung der Bereitschaft und der wirtschaftlichen Voraussetzungen für eine lebensbegleitende Weiterbildung von Beschäftigten und Nichtbeschäftigten unabhängig von ihrem Alter;
- l) Förderung der lebensbegleitenden Bildungs-, Berufs- und Karriereberatung;
- m) Förderung eines dezentralen bedarfsgerechten Weiterbildungsangebotes;
- n) Förderung der Entwicklung von Qualitätsstandards für eine ziel- und wirkungsorientierte Weiterbildung;
- o) Förderung spezifischer Weiterbildungsmaßnahmen für Zielgruppen mit besonderen Bedürfnissen (WiedereinsteigerInnen, gering Qualifizierte, Lehrlinge, ältere Arbeitnehmer, etc.).“

6. § 8 lautet:

„§ 8  
Beirat

(1) Beim Amt der Landesregierung ist ein Beirat für die Arbeitnehmer- und Weiterbildungsförderung – im Folgenden Beirat genannt – einzurichten.

(2) Dem Beirat obliegt:

- a) die Beratung der Landesregierung in den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und sonstigen Fragen der Arbeitnehmerpolitik des Landes, soweit sie von grundsätzlicher Bedeutung sind;
- b) die Beratung der Landesregierung in Angelegenheiten der Weiterbildungsförderung und des lebensbegleitenden Lernens;
- c) die Beratung der Landesregierung vor Erlassung oder Änderung der Förderungsrichtlinien.

(3) Die Mitgliedschaft zum Beirat ist ein Ehrenamt.“

7. In § 9 Abs. 1 wird die Zahl „19“ durch die Zahl „20“ ersetzt.

8. In § 9 Abs. 2 wird nach der Wortfolge „Wirtschaftskammer Kärnten“ die Wortfolge „, die Industriellenvereinigung Kärnten“ eingefügt.

9. § 9 Abs. 4 zweiter Satz entfällt.

10. § 9 Abs. 5 letzter Satz lautet:

„Die von den Kammern, vom Österreichischen Gewerkschaftsbund, Landesexekutive Kärnten und von der Industriellenvereinigung Kärnten jeweils vorgeschlagenen Ersatzmitglieder haben das jeweils von derselben Organisation vorgeschlagene Mitglied bei dessen Verhinderung oder Befangenheit zu vertreten.“

11. In § 10 Abs. 4 dritter Satz wird das Wort „neun“ durch das Wort „zehn“ ersetzt.

12. § 10 Abs. 6 bis 8 werden durch folgende Abs. 6 und 7 ersetzt:

„(6) Die für die Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und des lebensbegleitenden Lernens zuständigen Mitglieder der Landesregierung und die Leiter der mit den Angelegenheiten der Arbeitnehmerförderung und des lebensbegleitenden Lernens betrauten Abteilungen des Amtes der Landesregierung oder jeweils ein von ihnen bestellter Vertreter haben das Recht, an den Sitzungen des Beirates teilzunehmen und sind auf ihr Verlangen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zu hören.

(7) Der Beirat kann beschließen, seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen mit beratender Stimme beizuziehen. Ein Vertreter des Arbeitsmarktservice darf an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teilnehmen.“

## Artikel II

### Änderung des Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetzes

Das Kärntner Wirtschaftsförderungsgesetz – K-WFG, LGBI. Nr. 6/1993, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 48/2000, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 lit. a Z 3 wird das Satzzeichen „;“ durch das Satzzeichen „,“ ersetzt.

2. Nach § 3 Abs. 1 lit. a Z 3 wird folgende Z 4 eingefügt:

„4. der Bereitschaft der Unternehmen in die Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter zu investieren und die Personalentwicklung zu optimieren;“

3. § 3 Abs. 1 lit. f lautet:

„f) die Unterstützung von Unternehmen bei der laufend erforderlichen Qualifizierung und Weiterbildung ihrer Mitarbeiter unabhängig von ihrem Alter und bei der Optimierung der Personalentwicklung;“

4. In § 4 Abs. 2 lit. g wird das Satzzeichen „.“ durch das Satzzeichen „;“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 2 wird folgende lit. h angefügt:

„h) die Förderung hat unter Bedachtnahme auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABl. C 163 vom 9.7.2002, S 1, zu erfolgen.“

6. § 27 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) Beratung von Unternehmen in Angelegenheiten der Personalentwicklung und der lebensbegleitenden Weiterbildung einschließlich der Förderberatung;“

7. § 27 Abs. 2 lit. c lautet:

„c) Infrastruktur und regionale Förderung einschließlich der Aus- und Weiterbildungsförderung nach den Grundsätzen des lebensbegleitenden Lernens, der Erhöhung der Standortqualität und der Erhöhung der Produktqualität;“

### Artikel III

#### Änderung des Kärntner Verwaltungsakademiegesetzes

Das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz – K-VwAG, LGBL. Nr. 65/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBL. Nr. 40/2004, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 lit. a lautet:

„a) die Ziele der berufsbegleitenden Ausbildung (Abs. 1) sowie die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABl. C 163 vom 9.7.2002, S 1,“

2. In § 13 Abs. 1 wird nach dem Zitat „(§ 11)“ die Wortfolge „sowie auf die Grundsätze des lebensbegleitenden Lernens im Sinne der Entschließung des Rates vom 27. Juni 2002, 2002/C 163/01, ABl. C 163 vom 9.7.2002, S 1,“ eingefügt.

### Artikel IV

#### Änderung des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes

Das Kärntner Informations- und Statistikgesetz – K-ISG, LGBL. Nr. 70/2005, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 12 wird folgender 2a. Abschnitt eingefügt:

#### „2a. Abschnitt

#### Information zum lebensbegleitenden Lernen

##### § 12a

##### Informationspflicht

Das Land hat die Öffentlichkeit über die zur Umsetzung der Strategie für das lebensbegleitende Lernen gesetzten Maßnahmen, insbesondere über Fördermaßnahmen zu unterrichten und in angemessenem Umfang Information, Orientierung und Beratung anzubieten.

##### § 12b

#### Bericht zum lebensbegleitenden Lernen

In regelmäßigen Abständen von höchstens einem Jahr hat die Landesregierung einen Bericht über Maßnahmen zur Förderung des lebensbegleitenden Lernens herauszugeben und im Internet zur Abfrage bereitzuhalten.“

2. § 22 Abs. 1 lit. e lautet:

„e) statistische Erhebungen (Beschaffung von Daten zur Erstellung von Statistiken).“

3. § 23 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Anordnung einer personenbezogenen Erhebung von Daten im Sinne von § 5 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 71/2003, ist unzulässig. Statistische Erhebungen dürfen nur dann personenbezogen sein, wenn dies unerlässlich ist für

- a) die Überprüfung der Erfüllung einer Auskunftspflicht oder
- b) die Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften.“

4. § 25 Abs. 2 lautet:

„(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, ist eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. a bis d mit einer Geldstrafe bis zu 18.000 Euro und eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 lit. e bis h mit einer Geldstrafe bis zu 9000 Euro zu ahnden.“

Artikel V  
In-Kraft-Treten und  
Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt folgenden Tag in Kraft.

(2) Der Kärntner Wirtschaftsförderungsfonds hat seine Satzung innerhalb von zwei Monaten nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes den Bestimmungen des Art. II anzupassen und der Landesregierung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Präsident des Kärntner Landtages:

**DI F r e u n s c h l a g**

Der Landeshauptmann:

**Dr. H a i d e r**

Der Landeshauptmann-Stellvertreter:

**Dr. S t r u t z**